Anzug betreffend Einführung der Unterschriftspflicht für Stimmberechtigte auf Abstimmungs- und Wahlunterlagen bei brieflicher Stimmabgabe (2. aktualisierter Versuch)

05.8404.01

Verfälschungen von Wahlen und Abstimmungen durch systematisches Einsammeln der betreffenden Unterlagen in unserem Kanton sind möglich. Diese Befürchtung ist wiederholt von ganz unterschiedlichen Seiten bestätigt worden. Erst kürzlich berichteten die Basler Zeitung und das Schweizer Fernsehen, dass aufgrund der Angst vor Missbräuchen Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen Abstimmungs- und Wahlunterlagen vorenthalten werden. Diese würden dem kantonalen Büro Wahlen und Abstimmung ungeöffnet retourniert. Damit werden die betroffenen Rentnerinnen und Rentner einem verfassungsmässig zugesicherten demokratischen Recht beschnitten. Die bürgerlichen Pflichten dagegen bleiben im Alter unverändert bestehen, beispielsweise die Steuerpflicht. In der Tat gibt es in unserem Kanton ausser der auf den Couverts aufgedruckten Kennnummern keine relevanten Sicherheitsbarrieren für die briefliche Stimmabgabe. Die Bedenken der Verantwortlichen der Alters- und Pflegeheime sind deshalb nachvollziehbar. In den vorgängig zitierten Medienberichten kam die Forderung zum Ausdruck, die Unterschriftspflicht bei brieflicher Stimmabgabe auch im Kanton Basel-Stadt einzuführen. Alle anderen Kantone mit halbdirekter Demokratie kennen diese Unterschriftspflicht bei brieflicher Stimmabgabe. Nur mit einer eigenhändigen Unterschrift ist dort die Stimmabgabe gültig. Ist eine eigenhändige Unterschrift, beispielsweise durch ein körperliches Gebrechen, nicht möglich, darf die Unterschrift von einem gegenüber den Behörden bezeichneten gesetzlichen Vertreter geleistet werden. Damit würde die Versuchung minimiert, nicht eigene Wahlunterlagen auszufüllen und einzusenden. Mit der Unterschriftspflicht könnten auch die Verantwortlichen von Alters- und Pflegeheimen mit ihren Bewohnerinnen und Bewohnern sichere Lösung zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen finden. Eine Unterschrift ist zudem sehr persönlich und unbestreitbar Ausdruck des eigenen Willens.

Die Chance auf vorsätzlichen Wahlbetrug wird mit Einführung dieser zusätzlichen Sicherheitsschranke deutlich reduziert, da die Fälschung einer Unterschrift eine psychologische Hemmschwelle darstellt. Zwar sind auch Unterschriften nicht fälschungssicher, doch die Versuchung, sich an fremden Unterlagen zu bedienen und zum eigenen Zweck auszufüllen, wird erschwert. Seit der letzten Berichterstattung des Regierungsrates in dieser Sache und des abschlägigen Entscheides des Grossen Rates betreffend Umsetzung ist jüngst der oben beschriebene, menschliche Aspekt hinzugekommen, wonach betagte Menschen aus Angst vor missbräuchlicher Stimmabgabe ihr Wahlrecht nicht mehr wahrnehmen dürfen. Dies rechtfertigt eine neuerliche Diskussion.

Die in diesem Schreiben 04.8034.02 genannten Mehrkosten von bis zu 100’000 Franken pro Jahr sind nicht nachvollziehbar. Mit dem jetzt praktizierten System ist das Wahlgeheimnis in jedem Fall garantiert. Die ausgefüllten Stimmzettel bleiben bis zum Abstimmungstermin im Stimmrechtsausweis verschlossen, welcher gleichzeitig Versandcouvert ist. Einzig zu vollziehende Änderung zur jetzigen Regelung ist die Pflicht, eben dieses Versandcouvert, den Stimmrechtausweis, eigenhändig zu unterzeichnen. Diverse Kantone praktizieren diese einfache und trotzdem sichere System und können Lösungen aufzeigen. Um bei einer allfälligen Einführung der Unterschriftspflicht einer grossen Zahl von ungültigen Stimmen aufgrund der fehlenden Unterschrift vorzubeugen, ist der Regierungsrat angehalten, eine grosszügige Übergangsfrist zu definieren.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- Ob im Kanton Basel-Stadt eine Unterschriftspflicht bei brieflicher Stimmabgabe eingeführt werden kann.
- Ob der Stimmrechtsausweis (Versandumschlag) mit einem Textfeld für die Unterschrift der Stimmberechtigten ergänzt werden kann, analog dem System des Kantons Basel-Landschaft.
- Wie die Stimmberechtigten über die neue Unterschriftspflicht gezielt und direkt informiert werden können.
- Ob eine gesetzliche Vertretung gegenüber den verantwortlichen Behörden bezeichnet werden kann, welche bei zwingenden Gründen, beispielsweise bei Vorliegen eines körperlichen

Gebrechens, für den/die Stimmberechtigte/n unterzeichnet.

- welche Übergangsfristen für die neue Regelung festgelegt werden müssen, damit es zu möglichst wenigen ungültigen Stimmen kommt.

Michel Remo Lussana, Hans-Peter Wessels, Sebastian Frehner, Christian Egeler, Markus Benz, Susanna Banderet-Richner, Esther Weber Lehner, Joël Thüring, Andreas Ungricht, Angelika Zanolari, Emmanuel Ullmann, Désirée Braun, Partick Hafner, Hasan Kanber, Bruno Suter, Noëmi Sibold, Hans Baumgartner, Roland Vögtli, Giovanni Nanni